

RS OGH 1995/1/16 4Bkd6/94, 11Bkd4/00, 13Bkd5/04, 9Ob37/09w, 25Os3/15a, 9Ob33/17v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.01.1995

Norm

RAO §19 Abs3

Rechtssatz

Ein Erlagsrecht steht dem Rechtsanwalt nur unter den in § 19 Abs 3 RAO gegebenen Voraussetzungen zu. Die Anmaßung eines Retentionsrechtes oder Kompensationsrechtes ohne Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist eine disziplinarstraffällig machende Pflichtwidrigkeit.

Entscheidungstexte

- 4 Bkd 6/94

Entscheidungstext OGH 16.01.1995 4 Bkd 6/94

- 11 Bkd 4/00

Entscheidungstext OGH 02.07.2001 11 Bkd 4/00

nur: Die Anmaßung eines Retentionsrechtes oder Kompensationsrechtes ohne Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist eine disziplinarstraffällig machende Pflichtwidrigkeit. (T1)

- 13 Bkd 5/04

Entscheidungstext OGH 17.10.2005 13 Bkd 5/04

Auch; nur T1

- 9 Ob 37/09w

Entscheidungstext OGH 29.10.2009 9 Ob 37/09w

Vgl auch; nur: Ein Erlagsrecht steht dem Rechtsanwalt nur unter den in § 19 Abs 3 RAO gegebenen Voraussetzungen zu. (T2) Beisatz: § 19 Abs 3 RAO normiert kein Recht des der Partei beigegebenen Verfahrenshelfers, zur Sicherung der Vollstreckbarkeit einer möglicherweise ergehenden Gerichtsentscheidung gemäß § 71 ZPO, von den bei ihm eingegangenen Barschaften den von ihm als Entlohnung begehrten Betrag bei Gericht zu hinterlegen. Dem Zahlungsbegehr der Partei kann er mangels gesetzlichen Hinterlegungsgrundes nicht mit dem Hinweis auf den - richtigerweise zurückzuweisenden - Erlagsantrag begegnen. (T3)

- 25 Os 3/15a

Entscheidungstext OGH 01.12.2015 25 Os 3/15a

- 9 Ob 33/17v

Entscheidungstext OGH 25.07.2017 9 Ob 33/17v

Auch; nur T2; Beisatz: Der Erlag dient grundsätzlich nicht der Erhaltung eines Befriedigungsfonds für strittige Forderungen des Erlegers. (T4)

Beisatz: Allein der Umstand, dass der Erleger rechtliche Zweifel hat, ob eine (noch nicht erklärte) Aufrechnung seiner Honorarforderung mit einem Rückzahlungsanspruch des Mandanten auf von ihm erlegte, aber nicht verwendete Pauschalgebühr rechtlich zulässig ist, stellt keinen Erlagsgrund dar. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0072038

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>